

## **Beruflich veranlasste Bewirtungsaufwendungen**

Die Finanzverwaltung hat die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden verschärft. Die in Anspruch genommenen Leistungen sind nach Art, Umfang, Entgelt und Tag der Bewirtung gesondert zu bezeichnen; die Angabe „Speisen und Getränke“ sowie die in Rechnung gestellte Gesamtsumme reicht nicht aus. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die **maschinell erstellt** und registriert wurden, unabhängig von deren Höhe.

Die Belege müssen exakt ausgefüllt werden. Fehlen Angaben, darf das Finanzamt sie nicht mehr berücksichtigen und muss unter Umständen auch die nachträglichen Angaben ablehnen.

Ohne Unterschrift sind die Vordrucke gar nicht existent. Was nicht existiert, kann auch nicht ergänzt werden.

Eine Ausnahme besteht allerdings für im Ausland anfallende Bewirtungskosten. Da bei Bewirtungen im Ausland unter Umständen maschinell erstellte Rechnungen nicht zu erhalten sind, erkennt die Finanzverwaltung auch (handschriftliche) Originalrechnungen der ausländischen Gastwirte an. Voraussetzung ist, dass glaubhaft gemacht (versichert) wird, dass ein normalerweise vorgeschriebener Beleg nicht zu erlangen war.

Eine Besonderheit gilt auch für den Nachweis von Trinkgeldern. Derartige Aufwendungen werden regelmäßig anerkannt, wenn sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Der Nachweis kann in jeder Form, z.B. auch durch einen bloßen Vermerk auf dem Bewirtungsbeleg, erbracht werden.

